



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Mitgliedsbeiträge für aktive Angehörige korporativer Mitglieder des VBF e.V.	2
2. Mitgliedsbeiträge für passive Angehörige korporativer Mitglieder des VBF e.V. ..	2
3. Mitgliedsbeiträge für Schiedsrichter korporativer Mitglieder des VBF e.V.	2
4. Mitgliedsbeiträge für BSGen / Aufnahmegebühren.....	2
5. Versicherungsschutz	3
6. Mitgliedschaft in den für den VBF e.V. zuständigen Dachverbänden	4
7. Weitere Gebühren	5
8. Verbandsmitteilungen	6
9. Kautionen	6
10. Hinweis	6

Anmerkung:

Diese Ordnung ist seit Oktober 2007 in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte auf der VVS 09/2022

Die eingearbeitete Veränderung (8.) ist gültig ab dem 26.09.2022.

Die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien können auch über die VBF Homepage abgerufen werden, die jeweiligen Änderungsanträge jedoch nicht.



1. Mitglieds-Beiträge für aktive Angehörige korporativer Mitglieder des VBF e.V.

Es wird für jedes Quartal ein Beitrag von 5,00 Euro erhoben, der im Voraus zu zahlen ist. Die Beitragspflicht beginnt mit dem vollen Quartal, das dem Zeitpunkt der Anmeldung des Aktiven beim VBF e.V. folgt. Sie endet mit Ablauf des Quartals, in dem der Aktive beim VBF e.V. abgemeldet wird.

2. Mitglieds-Beiträge für passive Angehörige korporativer Mitglieder des VBF e.V.

Es wird für jedes Quartal ein Beitrag von 1,50 Euro erhoben, der im Voraus zu zahlen ist. Beginn und Ende der Beitragspflicht wie unter 1.

3. Mitglieds-Beiträge für Schiedsrichter korporativer Mitglieder des VBF e.V.

Soweit Schiedsrichter von korporativen Mitgliedern des VBF e.V. als Aktive oder Passive beim VBF e.V. angemeldet sind, wird kein Beitrag erhoben.

4. Mitgliedsbeiträge für BSG'en korporativer Mitglieder des VBF e.V.

Zum Stichtag 01. August jeden Jahres wird vom BFV ein Beitrag für alle BSG'en erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem § 10 Absatz 2 Buchstabe h (außerordentlicher Mitglieder) in der Finanz- und Wirtschaftsordnung des BFV. Die Beiträge werden immer für ein Kalenderjahr gezahlt. Ende der Beitragspflicht ist der 31.12. eines Jahres. Der VBF erhebt diesen Beitrag zum ersten Quartal und leitet ihn an den BFV weiter.



Aufnahmegebühren

- a) für Aktive 6,00 Euro
- b) für Passive 1,00 Euro
- c) für Schiedsrichter keine.

Die Aufnahmegebühren haben Beitragsfreiheit für das zum Zeitpunkt der Anmeldung laufende Quartal zur Folge.

5. Versicherungsschutz

a) Sportunfallversicherung

Das korporative Mitglied bzw. seine Angehörigen sind mit der ordnungsgemäß beim VBF e.V. eingetragenen Anmeldung als aktives bzw. passives Mitglied sport-unfall-versichert, jedoch nur bei Invalidität, Tod, bei Bergungskosten, Kosmetikoperationen und Kurkostenbeihilfe.

Die Angehörigen eines korporativen Mitgliedes oder das korporative Mitglied selbst sollten eine eigene weitergehende Unfallversicherung (ambulante bzw. stationäre Behandlung nach einem Sportunfall) abschließen (z. B. eine Gruppen-unfallversicherung).

Ein kalkuliertes Risiko bei normalen Versicherungsfällen, bei grober Fahrlässigkeit, wird zunächst von der Sportunfallversicherung übernommen.

b) Sporthaftpflichtversicherung

Durch eine über den LSB abgeschlossene Sporthaftpflichtversicherung werden ggf. Schadensersatzansprüche gedeckt, die von Dritten gegenüber dem korporativen Mitglied bzw. seinen Angehörigen geltend gemacht werden.

Eine zusätzlich private Haftpflichtversicherung, die im Versicherungsfall vorab eintritt, ist empfehlenswert.

c) Versicherungsschutz zu a) und b)

Der Versicherungsschutz gilt, wenn und solange das betreffende korporative Mitglied des VBF e.V. als gemeinnützig durch das Finanzamt für Körperschaften I anerkannt, Mitglied des VBF e.V. und somit des BFV e.V. ist, und die sportliche Förderungswürdigkeit durch die zuständige Senatsverwaltung zuerkannt erhalten hat.



d) Nähere Einzelheiten für den Versicherungsfall zu a) und b)

Jeder Schaden ist unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen (erhältlich in der Geschäftsstelle des VBF e.V.) zu melden.

Es ist darauf zu achten, dass die Schadensmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu auszufüllen sind. Hierdurch werden unnötige Rückfragen vermieden und der Schaden kann schneller geregelt werden.

Im Falle von Sport-Haftpflichtschäden bitte den Schaden niemals selber regeln. Bitte keine Schuldanerkenntnisse abgeben!

e) Sportrechtsschutzversicherung

Für die korporativen Mitglieder und deren Angehörige besteht durch die Mitgliedschaft im VBF e.V. keine Rechtsschutzversicherung. Für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen müssen die korporativen Mitglieder deshalb ggf. für sich und ihre Mitglieder eigenständig einen entsprechenden Versicherungsschutz herbeiführen.

f) Weitere empfohlene Versicherungen

- Pkw-Kasko-Versicherung
bei Sportreisen oder Mitnahme von Personen zu Sportveranstaltungen
- Reiseversicherung
bei geplanten Sportreisen

Allgemeine Fragen

zu den vorgenannten Sportversicherungen werden vom LSB beantwortet.
Im Übrigen wird auf das Merkblatt des LSB verwiesen.

6. Mitgliedschaft in den für den VBF e.V. zuständigen Dachverbänden

Das korporative Mitglied des VBF e.V. bzw. sein Angehöriger ist durch die fristgemäße Zahlung der Beiträge bzw. der Aufnahmegebühr auch indirektes Mitglied in den für den VBF e.V. zuständigen Dachverbänden. Beitragszahlungen durch diese Mitgliedschaft wird in der Nummer 4 geregelt.

7. Weitere Gebühren

a) Spielerpassgebühren

Für jeden vom VBF e.V. ausgestellten Spielerpass, auch Zweitausfertigung sowie für antragsbedingte Änderungen in der Spielberechtigung wird eine Gebühr von 2,00 Euro erhoben.

b) Mahngebühren

Für die 1. Mahnung, die der VBF e.V. einem korporativen Mitglied des VBF e.V. wegen dessen Verbindlichkeiten übersendet, wird eine Mahngebühr nicht erhoben.

Für jede weitere Mahnung in der gleichen Sache wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,-- Euro erhoben.

Andere Beträge werden daneben nicht geltend gemacht.

c) Verzugszinsen

Macht der VBF e.V. Außenstände bei korporativen Mitgliedern des VBF e.V. durch gerichtlichen Mahnbescheid oder in anderer Weise geltend, so sind die Forderungen ab Fälligkeit mit 5 % über dem Basiszinssatz (wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres von der Deutschen Bundesbank festgelegt) zu verzinsen.

d) Säumnisgebühren

wegen nicht fristgerechter oder nicht beantworteter An- und Umfragen des Vorstandes sowie der Ausschüsse des VBF e.V. in Höhe von 20,00 €. Als „freiwillig“ gekennzeichnete An-/Umfragen sind von dieser Regelung ausgenommen.

e) Sonstige

Sie ergeben sich aus den Ordnungen.

8. Verbandsmitteilungen

Jedes korporative Mitglied des VBF e.V. ist verpflichtet das BFV-Postfach zu nutzen und wöchentlich mindestens einmal auf neue Nachrichten zu prüfen. In den „Amtliche Mitteilungen“ des BFV veröffentlicht der VBF e.V. unter der Rubrik „Freizeit- und Betriebsfußball“ seine Verbandsmitteilungen.



9. Kaution

Bei Aufnahme eines korporativen Mitglieds ist eine Kaution zu hinterlegen, die nicht verzinst wird. Die Höhe der Kaution beträgt 300,00 Euro.

10. Fälligkeiten

Beiträge, Gebühren und andere an den Verband zu leistende Zahlungen werden mit Zustellung der Rechnung fällig. Reklamationen sind umgehend der Geschäftsstelle des VBF e.V. mitzuteilen. Sie berechtigen nicht zur selbständigen Kürzung des Rechnungsbetrages. Berechtigte Reklamationen werden dem korporativen Mitglied des VBF e.V. mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben.

Wird ein Schuldsaldo des korporativen Mitglieds des VBF e.V., dessen Fälligkeit länger als 12 Wochen zurückliegt, trotz zweier vorheriger Mahnungen nicht beglichen, so kann der Vorstand für alle Mannschaften des betreffenden korporativen Mitgliedes des VBF e.V. folgende Strafen aussprechen:

1. Punktabzug
2. Versetzen in eine tiefere Spielklasse
3. vom Spielbetrieb auf Zeit oder Dauer ausschließen oder sperren (Sperre auf Zeit oder Ausschluss auf Dauer).

Auf die Möglichkeit, dass diese Maßnahmen ergriffen werden können, ist in den Mahnungen hinzuweisen.

11. Hinweis

Der Austritt bzw. die Auflösung und Kündigung eines korporativen Mitglieds des VBF e.V. sind in § 3 (4) der Satzung geregelt.

Mit der schriftlichen Austrittserklärung ist eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Endabrechnung für das letzte Quartal zu leisten. Die etwaige Restzahlung ist entsprechend Nr. 10 der Beitrags- und Gebührenordnung sofort nach Zustellung der Endrechnung fällig.